

Franconia Bd. II (1813) im Anhang zu einem aus Eichstädt, den 11. Nov. 1785 datierten Ms. des ehem. Hofraths Joseph Barth¹ abgedruckt finden.

Die Drucke sind nicht fehlerfrei, und wenn auch ihre wirklichen oder angeblichen Vorlagen heute nicht mehr vorhanden sind, so lässt sich doch aus dem Vergleich mit dem Eichstädter Chartular saec. XIII constatieren, dass Büttners Druck des D. Ludw. B.-M. I², 901 (das. II, 47 n. 1) einen Druckfehler aufweist, indem die Regierungsjahre Ludwigs in arabischen Ziffern mit 10 statt 19 angeführt werden; im Chartular steht dagegen richtig XVIII. Ganz den gleichen Fehler weist nun aber auch Bodmanns Urkunde auf, und da er zu den Subscribenten des Büttner'schen Buches gehörte², so hat er es auch wohl sicher besessen — Grund genug, hier Verdacht zu schöpfen.

Der Vergleich der Texte ergibt nun, dass Bodmanns Urkunde sich Anfangs dem schon genannten DL B.-M. 901 anschliesst, dann dem bei Büttner (II, 52) unter n. 3 gedruckten DL d. D. B.-M. 1344 folgt und schliesslich wieder zum ersteren zurückkehrt. Zwar könnte ja hier das Verhältnis der gleichzeitigen und der Nachurkunde in Betracht kommen, aber das erscheint doch wieder ganz ausgeschlossen, obgleich sich nicht alles ohne weiteres erklärt. Bodmann bringt eine Signumzeile, die den beiden Büttner'schen DD. fehlt, aber dies sowie einige andere Abweichungen, so z. B. in der Arenga, lassen sich ja leicht durch nebenhergehende Benutzung anderer Drucke erklären.

Beweisend scheint hier wieder die auszugsweise Behandlung der Vorlagen und folgende Stelle zu sein:

B.-M. 904 von 832
(Bodmann).

— — de fisco nostro, quod est in castello Pinguio in pago Wormacinse curtem illam, quam olim homo nomine Rapoto ad proprium habuit et propter perfidiam amisit atque in ius potestatis

B.-M. 1344 von 831
(bei Büttner zu 846).

— — quasdam res proprietatis nostrae, quae sunt in pago Donachgaouue in loco qui dicitur Feterach, quas olim quidam homo nomine Rato ad proprium habuit et propter quandam per-

1) Das 'ehem. Hofr.' soll vermuthlich bedeuten, dass zur Zeit des Druckes dieser Mann schon tot war. In einer topogr. Beschreibung von Eichstädt von F. X. Lang (Eichstädt 1815) wird unter den Subscribenten nur ein Carl Barth als 'wirkl. geistl. und Konsistorialrath dann Archivar' bezeichnet. Er ist also wohl nicht der von Bodmann citierte 'Hofrath' und vielleicht der Sohn des Joseph Barth. 2) Dasselbst S. XI unter Maynz 'Herr Praesident Bodmann'.